



Num. CCXXXIV.

Verordnung wegen der inländischen Manufacturen, von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Netrecht u. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens. Fügen hiermit zu wissen, daß, da auch in Unserm Lande der Nahrungsstand durch den letzten Krieg, dessen schwere Folgen und dazu nachher entstandene öftere Theurung in Abfal gerathen ist, Wir schon seit einiger Zeit Unsrer Landesväterliche Aufmerksamkeit auf dessen möglichste Verbesserung gerichtet haben, und zu dem Ende auch das Gewerbe Unsrer Städte in allen seinen Zweigen gründlich untersuchen lassen. Hiedei hat sich nun ergeben, daß eben diejenigen am meisten in Verfal gekommen sind, welche sich mit Bearbeitung der Landes-Producte beschäftigen, und folglich den allgemeinsten Nutzen schaffen, und daß der Verfal dieser Manufacturen vorzüglich daher mit rühre, weil ihre gewonnene Waaren im Lande nicht zureichenden Abgang finden.

Nachdem Wir nun auch den gegenwärtigen Zustand dieser Manufacturen, in wie weit er zur Lieferung der Bedürfnisse des Landes und deren Verfertigung in guter Eigenschaft zureichend sey, oder doch bald werden könne, aufs genaueste ebenfalls untersuchen lassen; und es dann sonst eine Unsrern übrigen Unterthanen selbst Vortheil verschaffende Pflicht derselben ist, die von solchen Manufacturen aus Landesproducten verfertigte Waaren, wenn sie in gehdriger Güte und um billigen Preis zu haben sind, vorzüglich vor ausländischen zu gebrauchen; vorhin ergangene verschiedene Landesherrliche Edicte auch überdem solches schon verordnen: so wollen Wir, nachdem dieser wichtige Gegenstand bei letztem Landtag, obigen Grundsätzen gemäs, in gründliche Erwegung gezogen worden, hierdurch folgendes Landesherrlich verordnen:

1) Sol

1) Sollen gemeine Bürger, Weisassen und Tagelöhner, auch deren Weiber und Kinder in Unsrern Städten und Flecken, sodann gemeine Unterthanen auf dem Lande, t. Amtsmeyer ausgenommen, und allgemein, also sowol in denen Städten und Flecken, als auf dem Lande das nicht in Livree stehende Gesinde, sich nicht weiter neue Kleidungsstücke von auswärtigen wollenen Zeugen anschaffen, sondern statt deren die inländischen Sarschen und gestreifte Flonellen von Wollen und Baumwolle, wie auch zum nöthigabenden Unterfutter die Flonelle und Drojette gebrauchen, welche, wie jene in Unsrern Städten in zureichender Güte und Menge und auch von allerlei Farben für billige Preise gemacht werden. Es sollen also auch nach Publication dieses Edicts die Schneider vorgebachten Gattungen Unsrer Unterthanen nicht mehr von jenen auswärtigen, sondern von diesen inländischen wollenen Zeugen Kleidungsstücke verfertigen, und eben so wenig sollen auch die Kaufleute und Juden solche ausländische geringe wollene Zeuge von vorbestimter Art mehr einbringen, und sie diesen Gattungen Unsrer Unterthanen verkaufen, fremde Kaufleute sie auch nicht weiter auf Märkten feil haben. Wie dann diejenige Unsrer oben benannten Unterthanen, die hiergegen von fremden wollenen Zeugen sich Kleidung anschaffen, und die Schneider, welche sie ihnen davon verfertigen, jedesmal mit 5 Gfl., die einheimischen Kaufleute und Juden aber, die sie nach Publication dieses Edicts ferner einbringen, und so gar mehrerwehnten Unsrern Unterthanen verkaufen, in 20 Gfl. und mit Confiscation des eingebrachten bestrafet werden sollen. Und damit dieser Entgegenhandlung desto sicherer vorgebeuet werde, so sol jedes Orts Obrigkeit von Zeit zu Zeit die Bunden der letztern visitiren, und auch fremden Kaufleuten, die hiesige Märkte besuchen, vor dem Auspacken ihrer Waaren dieses Verbot bekant machen, und wann sie die verbotene Waare haben solten, solche versiegeln, und nicht eher als bis nach geendigtem Markt sie wieder öfnen lassen.

2) Wird auch allen Unsrern vorbenannten Unterthanen in Städten, Flecken und auf dem Lande das Anschaffen neuer Kleidung von

Zweiter Theil.

Uuu

aus.

ausländischem Tuch oder Wand, denen Schneidern das Verfertigen der Kleidung davon, und einheimischen Kaufleuten und Juden sowol, als fremden auf den Märkten das Einbringen und Verkaufen des Tuches oder Wands unter einem Thaler die Elle, eben so und mit nemlicher Vorschrift des Verfahrens zu Abwendung der Entgegenhandlung, verboten. Jedoch damit die inländische Tuch- und Wandmanufacturen, welche bei ihrer geschenehen Untersuchung noch nicht ganz dazu im Stand gefunden worden, sich wie das Erbieten dazu geschehen ist, zur völligen Lieferung des Landes Bedürfnisses bereit machen, und die Kaufleute ihr voräthiges ausländisches Tuch von solcher Gattung inzwischen loschlagen können: so wird die Gültigkeit dieses Befehles im gegenwärtigen Punct bis nach Ablauf zweier Jahre vom dato desselben anzurechnen, ausgesetzt.

3) Wird auch wiederum auf solche Art denen vorher bestimmten Unterthanen in denen Städten, Flecken und auf dem Lande das Anschaffen neuer Kleidungsstücke von Siz und Kantun, denen Schneidern und Näherinnen deren Verfertigen davon für dieselbe, und denen inländischen Kaufleuten und Juden das Verkaufen des Sises und Kantuns an diese Gattungen Unserer Unterthanen, denen auswärtigen Kaufleuten auf den Märkten aber solches überhaupt verboten, und mehrgedachten Unterthanen sich dafür des inländischen gedruckten Linnens oder andrer inländischer ähnlicher Zeuge zu bedienen befohlen. Gleichwie aber

4) diese, ob gleich gemeinnützige Verordnungen, dennoch insbesondere die Beförderung besseren Gewerbes der Städte zur Absicht haben: also befehlen Wir auch denen Magisträten, auf deren Erreichung alle Aufmerksamkeit zu richten, folglich für die Aufnahme der wollenen Zeug- und Tuchmanufacturen, wie auch der Färbereien, die Güte und billige Preise ihrer Waaren genau zu sorgen, für jene die Aufnahme, wo es nöthig, unterstützende Aufmunterung zu geben, und zu gewisser Erzielung guter und wolfeiler Waaren dieser Art, eigene gute Aufsicht anzuordnen; überdem auch am Ende jedes Jahres Unserer Regierung einen Bericht von dem Zustand dieser Ma-

nufacturen, dem, was zu ihrer Aufnahme und Erhaltung geschehen, und wie beide durch Unsre Landesherrliche Unterstützung noch besser zu befördern, mit Beifügung der Proben ihrer Waaren und Bemerkung ihrer Preise einzusenden. Da auch

5) die Galanterie-Krämer ihren Handel nicht bloß auf Galanterie-Waaren einschränken, sondern auch auf andere Waaren erstrecken, welche die einheimische Kaufleute führen, diesen aber durch ihr beständiges Hausiren damit im Lande großen Schaden verursachen: so wollen Wir ebenfalls, zur Beförderung jenes besseren Nahrungsstandes, daß solches nicht weiter geschehe.

Wir verbieten also gedachtes Hausiren der Galanteriekrämer überhaupt, außer denen Marktzeiten, und sol solches anders von keiner Obrigkeit in Unserm Lande zugelassen, jedoch der Zugang und Aufenthalt zu Meienberg während der Brunnen- und Badezeit denen selbst nach wie vor verstattet bleiben.

Allen Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten, befehlen Wir nun noch ferner auf die genaueste Befolgung und Erfüllung dieser Unserer Landesherrlichen Verordnung zu achten, und die Contravenienten nach ihrer Vorschrift zur Strafe zu ziehen. Und sol dieselbe zur allgemeinen Bekantwerdung von denen Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Begeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 27 Februar 1776.

